

Beschluss Abschnitt 2: Die Mitgliedsgruppen

Gremium: Bundesvorstand Campusgrün
Beschlussdatum: 17.11.2021
Tagesordnungspunkt: 9.1. Satzungsändernde Anträge

Antragstext

1 Abschnitt 2: Die Mitgliedsgruppen

2 § 4 Mitgliedschaft im Bundesverband

3 (1) Mitglied im Bundesverband kann grundsätzlich jede Hochschulgruppe werden,
4 die die in der Präambel und unter § 2 beschriebenen Grundsätze unterstützt.

5 (2) Gruppen werden grundsätzlich durch die Landesverbände aufgenommen. Der
6 Bundesvorstand wird darüber unverzüglich in Kenntnis gesetzt.

7 (3) Hochschulgruppen, die Mitglied in einem nach § 3 Abs. 4 aufgenommenen
8 Landesverband sind, sind automatisch Mitglied des Bundesverbandes.

9 § 5 Aufnahme von Mitgliedsgruppen ohne Landesverband

10 (1) Beantragt eine Hochschulgruppe, die nicht schon aufgrund § 4 Abs. 2, 3
11 Mitglied im Bundesverband ist, die Mitgliedschaft, so entscheidet die
12 Mitgliederversammlung über deren Aufnahme mit absoluter Mehrheit der abgegebenen
13 Stimmen.

14 (2) In der Regel wird pro Hochschule nur eine Gruppe aufgenommen. In begründeten
15 Ausnahmefällen kann die Mitgliederversammlung hiervon abweichen. Hierbei ist
16 zuvor eine Stellungnahme des Bundesvorstands und ggf. des zuständigen
17 Landesverbandes einzuholen.

18 (3) Die Mitgliedschaft beginnt unmittelbar nach der Aufnahme.

19 (4) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

20 (5) Mit dem Aufnahmeantrag erklärt die Gruppe zugleich, die Regelungen dieser
21 Satzung und ihrer Bestandteile zu akzeptieren sowie Campusgrün nach ihren
22 Möglichkeiten aktiv zu unterstützen.

23 § 6 Ende der Mitgliedschaft

24 (1) Die Mitgliedschaft endet durch

- 25 1. Auflösung der Mitgliedsgruppe,
- 26 2. Nichtaktivität,
- 27 3. Austritt oder
- 28 4. Ausschluss.

29 (2) Die Auflösung einer Gruppe wird gegenüber dem Bundesverband erklärt.

30 (3) Der Bundesvorstand kann der Mitgliederversammlung vorschlagen, eine Gruppe
31 für nicht mehr aktiv zu erklären. Gegen die Feststellung der Inaktivität kann

32 die betroffene Gruppe mit aufhebender Wirkung binnen drei Monaten nach
33 Verkündung Widerspruch einlegen.

34 (4) Der Austritt einer Gruppe wird dem Bundesvorstand in Textform erklärt und
35 tritt unverzüglich in Kraft.

36 (5) Mitgliedsgruppen können von der Mitgliederversammlung mit einer
37 Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen werden. Der Antrag auf Ausschluss kann durch
38 den Bundesvorstand, 20 Prozent der Mitgliedsgruppen oder durch den
39 Landesverband, in dem die Gruppe Mitglied ist, gestellt werden. Der Ausschluss
40 kann insbesondere dann erfolgen, wenn eine Mitgliedsgruppe durch Zuwiderhandeln
41 gegen die Satzung, gegen satzungsgemäße Beschlüsse oder das Grundsatzprogramm
42 den Verband schädigt, ernsthaft gefährdet oder sich eines der Mitgliedschaft
43 unwürdigen Verhaltens schuldig macht. Der Ausschluss kann auch erfolgen, wenn
44 eine Mitgliedsgruppe die in §§ 2 Abs. 3, 3 Absatz 1 dieser Satzung genannten
45 Aufnahmebedingungen nicht mehr erfüllt. Der Ausschluss wird der Basisgruppe in
46 Textform mitgeteilt. Der Ausschluss aus dem Bundesverband beendet auch die
47 Mitgliedschaft im Landesverband.

48 § 7 Beiträge

49 Von Landesverbänden und Mitgliedsgruppen werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben.
50 Für Veranstaltungen und Materialien können Beiträge erhoben werden.

Begründung

Siehe Antrag "Abschnitt 1".